

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 20. Mai 2016 | Nummer 5/2016 | 26. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Einziehung einer Teilstrecke OT Schmiedeberg Seite 1
- Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin Seite 2

Amtliche Mitteilungen

- Bekanntmachung zum „integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Angermünde“ Seite 3
- Badestellen der Stadt Angermünde Seite 3
- Anliegerpflichten der Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile Seite 4
- An alle Grundstückseigentümer Seite 4

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke der Straße Dorfstraße im Ortsteil Schmiedeberg

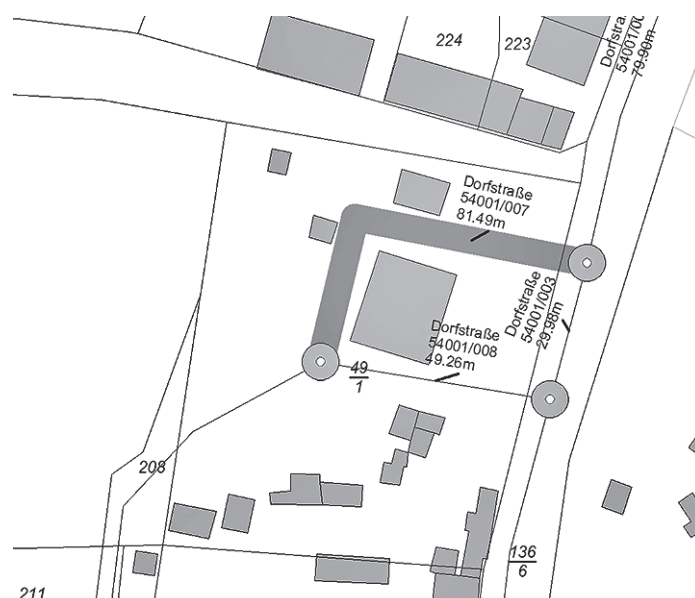
Die Stadt Angermünde beabsichtigt, den auf dem Grundstück Gemarkung Schmiedeberg, Flur 3, Flurstück 49/1 befindlichen nördlichen Abschnitt der Gemeindestraße „Dorfstraße“ im OT Schmiedeberg gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) einzuziehen.

Die Teileinziehungsunterlagen liegen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 3 Monate zur Einsicht in der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, montags bis freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags auch von 13.00 bis 18.00 Uhr bereit.

Mögliche Einwendungen sind innerhalb dieser 3 Monate an die o.g. Dienststelle zu richten.

Angermünde, den 28.04.2016

Krakow
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen –

Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin Verfahrensnummer 5-002-F

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin, Verf.-Nr.: 5-002-F, ordnet das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes sowie seiner Nachträge 01 bis 04 gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG¹ an:

1. Mit dem **01. Juni 2016** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 04 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 26.06.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.

4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan sowie seinen Nachträgen 01 bis 04 die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 01. Juni 2016 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum, Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 26.06.2009 geregelt.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01. Juni 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge,

die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

III. Bekanntmachung

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt wurden, und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 voraussichtlich erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 04 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. hinsichtlich Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sowie seiner Nachträge 01 bis 04 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass an Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 bis 04 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehnergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 bis 04 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung notwendig und gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 22. April 2016

Im Auftrag

Großelindemann

Dienstsiegel

Referatsleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Bekanntmachung zum „integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Angermünde“

Die Stadtverordnetenversammlung von Angermünde hat in ihrer Sitzung am 27.04.2016 das im Rahmen der Erstellung des „integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Angermünde“ entworfene Leitbild – Energie und Klimaschutz der Stadt Angermünde 2030 – beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, aus dem Maßnahmenkatalog des Energie- und Klimaschutzkonzeptes konkrete Maßnahmen in ausgewogenem Umfang abzuleiten und, soweit erforderlich unter Einbeziehung der Stadtverordnetenversammlung, einer Realisierung zuzuführen.

Der Endbericht steht auf den Internetseiten der Stadt unter der Rubrik Wirtschaft zum Download bereit.

Angermünde, 28.04.2016

Krakow

Bürgermeister

Badestellen der Stadt Angermünde

In Wahrnehmung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde informiere ich hiermit durch öffentliche Bekanntmachung darüber, dass die Stadt Angermünde die öffentliche Einrichtung „Strandbad Wolletzsee“ als Badeanlage (Badeanstalt) betreibt und unterhält.

Das Baden an diesen Gewässern geschieht im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 43, Abs. 1 BbgWG¹ an diesen Stellen **auf eigene Gefahr**.

Angermünde, den 25.04.2016

W. Krakow

Bürgermeister

¹ Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

– Amtliche Mitteilungen –

Anliegerpflichten der Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile

Aus gegebenem Anlass möchte das Ordnungsamt der Stadt Angermünde wiederholt auf die Erfüllung der Straßenreinigungspflichten nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde vom 01.01.2014 hinweisen. Hiernach sind Grundstückseigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken gelegenen und ihnen zugewandten Gehwege und Bordsteine (Rinnsteine, Rinnsal, Gosse) nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

Zur Reinigung gehören gemäß Satzung die Beseitigung und die Entfernung von Pflanzenbewuchs, Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen. Verschmutzte oder bewachsene Gehwege stellen zudem gerade bei nasser Witterung eine Unfallgefahr dar und beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Ortes.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden daher verstärkt die Erfüllung der Straßenreinigungspflichten nach der Straßenreinigungssatzung kontrollieren, da es immer noch Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Angermünde und ihren Ortsteilen gibt, die den Pflichten nach der Straßenreinigungssatzung nicht bzw. nur sehr mangelhaft nachkommen und diese erst nach Aufforderung oder nach Verhängung von Verwargeldern erfüllen.

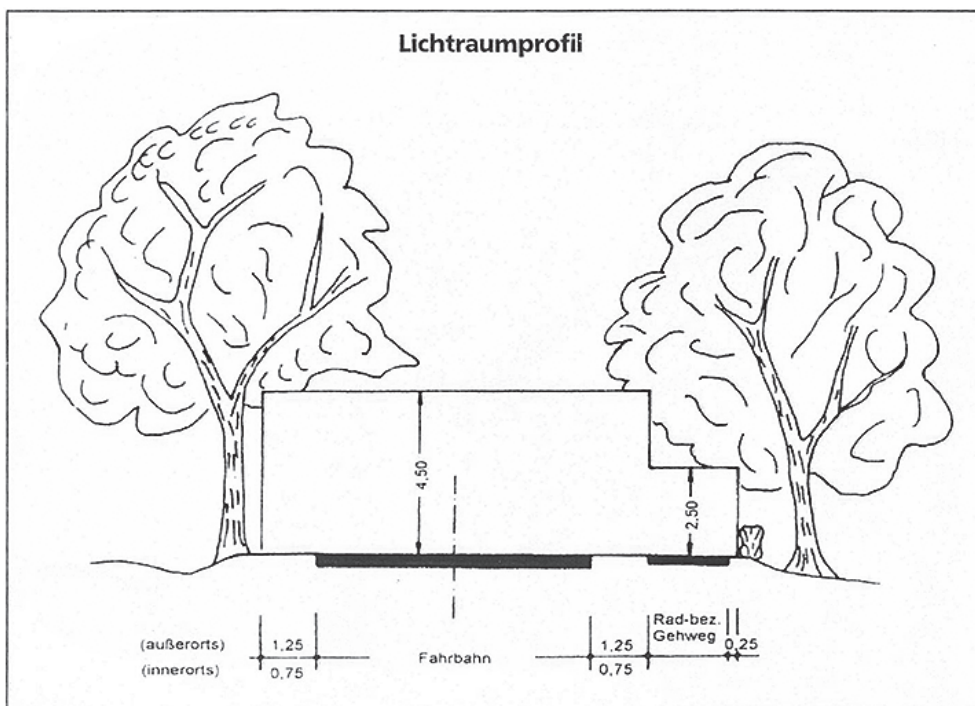
Die Nichterfüllung der Straßenreinigungspflichten wird gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet.

Stadt Angermünde
 FB Wirtschaft und Ordnung

An alle Grundstückseigentümer

Bei Kontrollen durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde wurde vermehrt festgestellt, dass durch Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht und das damit verbundene Lichtraumprofil nicht eingehalten werden. Bäume sowie Sträucher an den Grundstückseinfriedungen ragen mitunter zu weit in den Verkehrsraum hinein.

Um eine eventuelle Gefahr für Verkehrsteilnehmer abzuwenden, für die in der Folge der Grundstückseigentümer verantwortlich und haftbar ist, fordern wir die Grundstückseigentümer auf, die unten abgebildete Skizze zu berücksichtigen und das Lichtraumprofil wieder herzustellen, bzw. zu pflegen.



– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:
 Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
 Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
 Telefon: (0 33 31) 26 00-0